

fug und recht

Gericht stärkt Rechte von Passagieren bei Streiks

Passagieren, deren Flug wegen Streiks an den Sicherheitskontrollen gestrichen wird, kann eine Entschädigung von der Airline zustehen. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe entschieden. Grundsätzlich müssen die Fluggesellschaften ihren Kunden nur dann nichts zahlen, wenn sie auf die Ereignisse keinen Einfluss hatten und die Annullierung unumgänglich war. Das ist dem Urteil zufolge bei Streiks der Sicherheitsleute bei Weitem nicht immer so (Az.: X ZR 111/17). Geklagt hatte ein Ehepaar, das am 9. Februar 2015 mit dem britischen Billigflieger Easyjet auf die Kanaren-Insel Lanzarote fliegen wollte. An dem Tag beeinträchtigten Warnstreiks des Sicherheitspersonals massiv den Betrieb am Hamburger Flughafen. Die Verbindung wurde deshalb gestrichen, die Maschine hob ohne Passagiere ab. Die Eheleute verlangen von Easyjet eine Ausgleichszahlung nach EU-Recht. Das Hamburger Landgericht, das ihre Klage abgewiesen hatte, muss darüber nun noch einmal verhandeln und entscheiden. (dpa)

Landkreis darf nicht zu Protest aufrufen

Der Landkreis Göttingen durfte nach einem Gerichtsurteil nicht zu Protesten gegen den sogenannten Eichsfeldtag der rechtsextremen NPD im thüringischen Leinefelde aufrufen. Mit dieser Entscheidung sei einem Antrag der NPD stattgegeben worden, sagte ein Sprecher des Göttinger Verwaltungsgerichts (Az.: 1 B 462/18). Der Landkreis bedauerte das Urteil, kam dem Gerichtsbeschluss aber umgehend nach. In einer überparteilichen Initiative hatte der Göttinger Kreisausschuss die Einwohner gebeten, das Eichsfelder „Bündnis gegen Rechts“ im August bei Protestaktionen gegen die NPD-Veranstaltung zu unterstützen. Das Verwaltungsgericht begründete sein Urteil damit, dass dem Landkreis Göttingen die „Verbandskompetenz“ für einen solchen Aufruf fehle. Für einen politischen Aufruf zu einem Sachverhalt außerhalb des Wirkungskreises sei der Landkreis nicht zuständig. Zum anderen sah das Gericht einen Verstoß gegen das staatliche Neutralitätsgebot gegenüber politischen Parteien. Dies gelte auch gegenüber einem Kreisverband der NPD. (epd)

Bremen beschließt neue Schwangerenberatung

Die Bremische Bürgerschaft hat die bereits im Internet veröffentlichte Liste mit Kliniken, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, nun auch gesetzlich abgesichert. Damit solle den betreffenden Frauen die Möglichkeit gegeben werden, sich zu informieren, sagte Gesundheitsministerin Eva Quante-Brandt (SPD). Ihre Notlage solle nicht noch dadurch verschärft werden, dass sie durch das bundesweit geltende Werbeverbot des Paragraphen 219a kriminalisiert würden. (epd)

Bürgen müssen nicht für Flüchtlinge zahlen

Im Fall eines sogenannten Flüchtlingsbürgen hat das Verwaltungsgericht Osnabrück zwei Kosten-Forderungen des Landkreises in Höhe von 39.000 Euro zurückgewiesen. Ein seit vielen Jahren in Deutschland lebender Syrer sollte Sozialleistungen zurückzahlen, die nach einer erteilten Aufenthaltserlaubnis an seine Mutter und die Familie seines Bruders gegangen waren, teilte das Gericht mit. Der Syrer hatte 2014 Verpflichtungserklärungen unterschrieben, mit denen er seiner Auffassung nach nur bis zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für die Sozialleistungen bürgte (Az.: 7A 128/17). (epd)

Wenn streiten, dann richtig

Mediation Die erfolgreiche Art Ihre Konflikte zu lösen

Hinrich Geelvink
Mediator und Rechtsanwalt
49076 Osnabrück Tel. 0541/ 21278
Lürmannstr. 34



Nicht wegschmeißen, sondern besser vom Inkasso-Check überprüfen lassen: Mahnung Foto: Jens Kalae/dpa

Inkasso-Check soll falsche Forderungen aufdecken

Ein neuer Onlineservice der Verbraucherzentralen ist Anfang des Jahres gestartet. Das bundesweite Projekt soll Inkassoforderungen überprüfen, denn die sind oft unberechtigt. In Bremen ist die Zahl der Beratungen in der Verbraucherzentrale zum Thema Inkasso seit dem Start des Projekts aber dennoch gestiegen

Von Milena Pieper

Der Anbieter eines kostenlosen E-Mail-Accounts behauptet, der Verbraucher habe mehr Speicherplatz dazugebucht und die Rechnung dafür nicht bezahlt. Die sei nun fällig: 72 Euro, und das innerhalb von sechs Tagen. Wenn der Verbraucher nicht zahlt, werde es noch teurer. Das ist ein typisches Inkassoschreiben, wie es Millionen Deutsche schon einmal bekommen haben. Häufig sind solche Forderungen unberechtigt. Die Verbraucherzentralen haben Ende Februar einen neuen kostenlosen „Inkasso-Check“ gestartet, der unberechtigte Zahlungsaufforderungen aufdecken soll.

Auch in Bremen wenden sich viele Betroffene an die Verbraucherzentrale, wenn sie nicht wissen, wie sie mit einem Inkassoschreiben umgehen sollen, das zum Beispiel auf die Rechnung des E-Mail-Anbieters hinweist. „Betroffene Verbraucher berichten uns in der Beratung dann regelmäßig, dass sie zwar die E-Mail-Adresse nutzen, aber nur deshalb, weil es kostenlos ist“, sagt Annabel Oelmann, Vorsitzende der Verbraucherzentrale Bremen. Das Inkassoschreiben mache bei vielen Eindruck.

Unter „Inkassoforderungen“ fallen alle Fälle, bei denen nicht der Vertragspartner selbst fordert, dass eine offene Schuld gezahlt wird. Ein Inkassounternehmen kann Forderungen eintreiben, auf die ein Gläubiger, also etwa ein Händler, eine Telefongesellschaft oder ein Versicherungsunternehmen, Anspruch hat. Wenn ein Verbraucher längst hätte bezahlen müssen, können Inkassounternehmen tätig werden. Sie kaufen entweder Forderungen auf oder handeln in Vollmacht für ein Unternehmen, von dem sie auch die persönlichen Daten der Kundinnen und Kunden erhalten. „Neben Daten aus einer real existierenden Kundenbeziehung gibt es etwa Daten aus dem Adresshandel, der Registrierung auf einer Internetseite oder durch die Teilnahme an Gewinnspielen“, sagt Oelmann.

Verbraucher unter Druck

Neun Prozent aller Deutschen über 18 haben laut einer Forsa-Umfrage schon mal eine Inkassoforderung erhalten. In Bremen haben sich im vergangenen Jahr über 300 Verbraucherinnen und Verbraucher an die Zentrale gewendet, um sich zu Inkasso und

Rechnungen beraten zu lassen. Seit das neue Angebot online ist, haben 109 Bremer Nutzer den Inkasso-Check gestartet.

Die Zahlen zeigen, dass dennoch persönliche Beratungen in Anspruch genommen werden, denn von Ende Februar bis Ende August hat die Verbraucherzentrale Bremen in einem halben Jahr mit rund 295 genau so viele Beratungen zu dem Thema durchgeführt wie im gesamten Jahr 2017.

Die Inkassoforderungen setzen die Verbraucherinnen und Verbraucher unter enormen Druck, sagt Gerrit Cegiella, Jurist bei der Verbraucherzentrale Bremen. „Häufig drohen die Unternehmen mit gerichtlicher Durchsetzung der Ansprüche, unseriose Unternehmen gar mit Lohn- und Gehaltspfändung oder Hausbesuch zur Pfändung von Wertsachen“, sagt er. Und das, obwohl 65 Prozent der Betroffenen die Forderung als unberechtigt einstufen.

Der Inkasso-Check soll daher Abhilfe schaffen. Bei dem Online-Angebot der Verbraucherzentralen geht es um eine Ersteinschätzung. Verbraucher, die eine Inkassoforderung erhalten haben, werden durch eine Reihe von Fragen geführt. „Im ersten Schritt wird geklärt, ob die Forderung

des Gläubigers dem Grunde nach berechtigt ist“, erklärt Oelmann. Es geht also um Fragen wie: „Habe ich eine Rechnung nicht bezahlt?“ oder „Kenne ich das Unternehmen überhaupt?“

Im zweiten Schritt klärt das Online-Tool dann, ob ein Zahlungsverzug vorliegt und wenn ja, ob die Höhe der Forderung berechtigt ist. Verbraucherinnen und Verbraucher könnten so Inkassoschreiben besser einschätzen.

23.000 Zugriffe in einem halben Jahr

Im Anschluss an den Online-Check können die Nutzerinnen und Nutzer außerdem einen Brief an das Inkassounternehmen generieren, in dem sie der Zahlungsaufforderung widersprechen.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz fördert das Projekt. „Mit dem Inkasso-Check stellen die Verbraucherzentralen den Verbraucherinnen und Verbrauchern ein neues Instrument zur Verfügung, das online Soforthilfe und weiterführende Tipps beim Umgang mit Inkassoschreiben bietet“, heißt es aus dem Ministerium. Die Verbraucherinfor-

mation nutze so innovative digitale Möglichkeiten. Bundesweit gab es bis Ende August mehr als 23.000 Zugriffe auf den Inkasso-Check.

Für Annabel Oelmann, die Vorsitzende der Verbraucherzentrale Bremen, ist der Check ein „ganz wichtiger Baustein im Rahmen einer objektiven, anbieterunabhängigen Verbraucherrechtsberatung auf dem Weg in das digitale Zeitalter“. Zu der Frage, ob tatsächlich viele Verbraucherinnen und Verbraucher unberechtigten Inkassoforderungen nachgehen und zahlen, gebe es keine verlässlichen Zahlen, heißt es von der Verbraucherzentrale Bremen. Die Beratungserfahrung zeige aber, dass die Zahlungsbereitschaft umso höher ist, je geringer die Forderungen sind. Denn viele scheuten es, sich mit dem Inkassobüro auseinanderzusetzen. „Das nutzen gerade die unseriösen Inkassounternehmen aus, um selbst aus den abgebigsten Forderungen noch Geld zu machen“, sagt Oelmann. Denn es könne damit kalkuliert werden, dass zehn Prozent der Betroffenen aus Angst vor einem Rechtsstreit zahlen. Die Vorsitzende hofft, dass durch den Onlineservice die verbreitete Angst vor dem Inkasso eingedämmt werde.

Gelbe Karte für Bußgeldverteiler

Bremer Staatsanwälte sollen jahrelang ihre eigenen Sportvereine bevorzugt und mit Bußgeldern finanziert haben. Die Bürgerschaft will das Vergabeverfahren der Gelder an gemeinnützige Einrichtungen trotzdem beibehalten, aber in Zukunft verbessern

Von Milena Pieper

Der Fall hatte im März für Aufregung gesorgt: Zwei Bremer Staatsanwälte sollen ihre Sportvereine mit Bußgeldern von über 50.000 Euro finanziert haben. Das hatten der *Weser-Kurier* und das gemeinnützige Recherchezentrum Correctiv aufgedeckt. Jetzt, ein halbes Jahr später, reagiert der Rechtsausschuss der Bürgerschaft mit einem Beschluss auf die Vorwürfe. Ein Bericht des Justizressorts bestätigt diese nicht in vollen Umfang, gibt aber Handlungsempfehlungen, um die Vergabe der Gelder zu verbessern. Eine Änderung des Vergabeverfahrens könnte in einem zweiten Schritt folgen. Dann soll die Einführung eines Sammelfonds für Bußgelder geprüft werden, aus dem diese anschließend verteilt werden.

Die direkte Vergabe von Bußgeldern durch Staatsanwälte und Richter steht wegen Fällen von Vetternwirtschaft in der Kritik

Die Bußgelder, die den Bremer Anwälten zum Verhängnis wurden, kommen aus Strafverfahren mit Bewährungsauflagen oder bei denen der oder die Angeklagte eine Geldstrafe zahlt, damit das Verfahren eingestellt wird. Die Möglichkeit, Gelder an gemeinnützige Einrichtungen zu vergeben, ist durch die Strafprozessordnung sichergestellt. Die Gelder können in die Staatskasse eingezahlt oder – wie in den im März bekannt gewordenen Fällen – an gemeinnützige Einrichtungen gespendet werden.

Der Fall der Bremer Staatsanwälte war Teil einer bundesweiten Auswertung der Vergabe von Bußgeldern, die Correctiv in einer Datenbank veröffentlicht hatte. Sie umfasst die von Richtern und Staatsanwälten begünstigten Organisationen sowie den entsprechenden Geldbetrag. Bei den beiden beschuldigten Bremern handelt es sich um zwei Staatsanwälte der Staatsanwaltschaft. Einer der beiden Anwälte ist Vereinsmitglied, der andere soll einem Verein nahe stehen. Dem Bericht des *Weser-Kurier* zufolge handelt es sich um die Bremer Vereine SG Marßel und FC Union 60. Sie sollen im Zeitraum von 2009 bis 2016 zwischen 26.000 und 29.000 Euro erhalten haben, während andere Vereine

gar nicht berücksichtigt worden seien. Für die Sportgemeinschaft Marßel etwa enthält die Datenbank neun Einträge aus den Jahren 2007 bis 2009. Die höchste Zuwendung soll 5.550 Euro im Jahr 2012 betragen und vom Oberlandesgericht Bremen kommen.

Bereits im März hatte das Justizressort angekündigt, die Fälle sowie die Vergabepraxis von Bußgeldern im Land Bremen zu prüfen. „Wir schauen uns erst mal unser Verfahren an und dann sicherlich auch das anderer Bundesländer“, sagte der Sprecher der Behörde damals. Dem jetzt veröffentlichten Bericht zufolge seien die von der Presse veröffentlichten Zahlen nicht im Detail nachvollziehbar. Das Ressort betont außerdem, dass nur einer der beiden Oberstaatsanwälte tatsächlich Mitglied im begünstigten Verein sei. Weitere Funktionen seien nicht bekannt.

Trotzdem enthält der Bericht sechs Handlungsempfehlungen, denen der Ausschuss nun zugestimmt hat. So soll die umfangreiche Liste der Bußgeldinteressenten stärker differenziert werden und die begünstigten Vereine sollen die Verwendung des Geldes nachweisen. Außerdem soll der jeweilige Verein in Zukunft von Anfang an namentlich benannt und ein regelmäßiges Controlling der Bußgeldzuweisung durchgeführt werden. Ein Projekt soll die Vergabe an gemeinnützige Vereine durch die Antikorruptionsbeauftragte optimieren. Nachdem die Erfahrungen mit diesen Optimierungen ausgewertet wurden, empfiehlt das Justizressort außerdem zu prüfen, ob ein Sammelfonds eingeführt werden soll. Den gibt es in anderen Bundesländern bereits.

Denn bei der Bußgeldvergabe sind zwei Vorgehensweisen zu unterscheiden: Die Bußgelder jedes Strafverfahrens können direkt vergeben werden – so wie bisher in Bremen. „Ein Vorteil ist, dass so eine Nähe zur Tat eingehalten werden kann“, erklärt der Sprecher des Bremer Justizressorts. Wenn es sich etwa um ein Straßverkehrsdelikt handelt, kann das Bußgeld so einem Verein zugute kommen, der sich dafür einsetzt, solche Delikte zu verhindern. Doch die direkte Vergabe von Bußgeldern durch Staatsanwälte und Richter steht wegen fehlender Transparenz und Fällen von Vetternwirtschaft in anderen Bundesländern schon länger in der Kritik. Die Datenbank von Correctiv hatte die Diskussion weiter angeheizt.

Eine zweite Möglichkeit ist, die Strafgelder in einem Fonds zu bündeln und sie anschließend zu verteilen. Dann entscheidet ein Gremium, welche Vereine es bei der Auszahlung berücksichtigt.

Dieses Modell nutzen zum Beispiel die Hamburger Gerichte. Es gibt zwar auch dort die Möglichkeit der Direktzuweisung, wenn der Beschuldigte dies wünscht und das Gericht zustimmt, ein Großteil der Zahlungen erfolgt allerdings über den Sammelfonds für Bußgelder. Vier verschiedene Fonds beinhalten jeweils zehn Fördergebiete. Gerichte und Staatsanwaltschaften weisen diesen Fördergebieten Bußgelder zu, anstatt sie direkt an gemeinnützige Einrichtung zu vergeben. Die Vereine, die bei den Auszahlungen berücksichtigt werden können, stehen auf einer Liste der Justizbehörde und müssen Kriterien erfüllen, wie etwa die Gemeinnützigkeit und einen Bezug zu Hamburg.

Die Mitglieder des Gremiums bestimmt in Hamburg der Präsident des Oberlandesgerichts, im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landgerichts. Und auch der Generalstaatsanwalt kann Mitglieder vorschlagen, die der Präses der Justizbehörde dann bestätigen muss. Das Gremium fasst mehrheitliche Beschlüsse, das heißt, die Entscheidung geht – anders als in Bremen – nicht auf eine Einzelperson zurück. Außerdem soll eine Regelung sicherstellen, dass kein Mitglied des Gremiums einem Verein nahesteht, an den Bußgelder ausbezahlt werden. Wenn dieser Fall eintritt, müsse das betroffene Mitglied das Gremium verlassen und sein Platz neu besetzt werden, sagt ein Sprecher der Hamburger Justizbehörde. Die Vorschriften wurden in Hamburg erst 2014 geändert, nachdem der Rechnungshof einen Fall von Bevorzugung beanstandet hatte, so der Sprecher. Das könnte auch das Modell für Bremen sein.

Verwarnung für die Zuständigen: In Bremen soll das Verfahren der Bußgeldverteilung transparenter werden Foto: Uwe Anspach/dpa

ANWALTSBÜRO AM SCHLUMP

Diplom-Volkswirtin
KATHARINA F. BOEHM
Rechtsanwältin und Fachanwältin
Fachanwältin für Familienrecht und für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
Schröderstiftweg 2 20146 Hamburg
Tel. (040) 422 65 30 Fax (040) 422 65 20
boehm.rechtsanwaeltin@schanzenhof.de
www.schanzenhof.de

terre des hommes
Hilfe für Kinder in Not

Schutz vor Kinderheirat!

Betriebskostenkonfus?
Unser Rat zählt.

Jetzt Mitglied werden

Mieterverein zu Hamburg
im Deutschen Mieterbund DMH
879 79-0
mieterverein-hamburg.de

www.tdh.de

bifff Moorfuhrweg 9b
22301 Hamburg
Winterhude e.V. Tel.: 2807907
www.biff-frauenberatung.de

Infoveranstaltungen für Frauen:

Mo. 22.10.18
Rechte u. Pflichten bei Trennung/Scheidung
19 Uhr bitte anmelden!

ARBEITSRECHTS KANZLEI HAMBURG

Wir beraten Arbeitnehmer*innen und Betriebsräte!

Heike Brodersen | Barbara Edel | Carola Greiner-Mai | Torsten Hasse | Thomas Mammitsch | Maren Ballwanz | Dr. Arendt Gast | Christian Schoof

Dammtorwall 7a | 20354 Hamburg
Telefon 040 355371-0 | Fax 040 355371-22
buero@arbeitsrechtskanzlei-hh.de | www.arbeitsrechtskanzlei-hh.de

Die Ansprechpartner für Arbeitnehmer und Betriebsräte

MÜLLER-KNAPP · HJORT · WULFF Partnerschaft
404_650 666 90 · Kaemmererufer 20 · 22303 Hamburg-Winterhude
www.arbeitsrechtsanwaelte-hamburg.de

Klaus Müller-Knapp*, Jens Peter Hjort*, Manfred Wulff*, Andreas Bufalica*, Dr. Julian Richter*, Dr. Heiner Fechner, Christopher Kaempf, Dr. Ragnhild Christiansen, Daniela Becker *Fachanwälte für Arbeitsrecht

ArbeitnehmerAnwälte

DAS Rechtsanwaltsbüro für Arbeitnehmer/innen und Betriebsräte:

Dr. Bertelsmann und Gäbert

- ANJA BEHNKEN**
- DR. JÜRGEN KÜHLING***
- DR. KLAUS BERTELSMANN*
- GABRIELE LUDWIG*
- JENS GÄBERT*
- ANETTE PRZYBILLA-EISELE*

* Fachanwalt/in für Arbeitsrecht
** Fachanwältin für Sozialrecht und für Arbeitsrecht
*** Richter des BVetG a. D.

Osterbekstraße 90c
22083 Hamburg (beim Arbeitsgericht)
Tel.: 0 40 / 2 71 30 13 · Fax: 0 40 / 30 03 29 75
www.bertelsmann-gaebert.de

BAUMANN CZICHON

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE FÜR ARBEITSRECHT · MEDIATION
AM HULSBERG 8 · 28205 BREMEN · FON 0421 439 33 44
ARBEITSRECHT@BREMEN.DE · WWW.BAUMANN-CZICHON.DE